

Abschrift

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 7. Dezember 1921

B. 253.21.



Betrifft Entscheidung der Film-Oberprüfstelle
zu dem Bildstreifen "Totentanz".

Die durch die Entscheidung der Film-Prüf-
stelle Berlin vom 21. September 1920 Nr. 558 ausgespro-
chene Zulassung des Bildstreifens "Totentanz" wird
widerrufen. Die öffentliche Vorführung dieses Bildstreif-
ens im Deutschen Reiche ist verboten.

Entscheidungsgründe.

Ein Bildstreifen oder ein Teil eines solchen
ist geeignet, entsittlichend im Sinne des §1 des Lichtspiel-
gesetzes zu wirken, wenn von seiner Vorführung mit hinreik-
chender Wahrscheinlichkeit eine nachteilige Einwirkung auf
das sittliche Fühlen und Denken des normalen Durchschnitts-
besuchers zu erwarten steht. (vgl. Entscheidung vom 19. Sep-
tember 1921 in Sachen "Auge des Götzen".) Diese Wir-
kung ist vorliegend in doppelter Richtung festgestellt
worden:

I. Der Inhalt des Bildstreifens erschöpft sich im wesent-
lichen in dem sadistischen Treiben eines senilen Lüst-
lings und Menschenhassers. Dieser Dr. Sephar, der selbst
von greisenhafter Leidenschaft für das Werkzeug seiner Ra-
che erfaßt ist, weidet sich mit gleich lüsterner Grausam-
keit an den Todesqualen seiner Opfer wie an den Liebes-
qualen derjenigen, die ihnen mit einem Tuge erhörter Lei-
denschaft den Weg zum Tode bereiten muss. Die Häufung der
Todeserfolge seines Tuns und der Kampf, den er selbst mit
jener Frau um ihren Besitz führt, sind in hohem Masse ge-
eignet, die Moral des Beschauers nachteilig zu beeinflussen.
das gilt insbesondere von den Szenen, in den Sephar die
für ihn Unerreichbare mit immer neuen Liebesanträgen
verfolgt, sie in Geilheit und Lüsterheit nicht verber-

verbergender Weise betastet und an sich zieht, wie von dem Bild im letzten Akt, in dem er mit Gewalt von ihr Besitz zu ergreifen sucht.

II. Zum andern ist eine entsittlichende Wirkung in allen den Szenen unverkennbar, in denen das Weib gegenüber den Opfern der Rache Saphars ihre Verführungskünste spielen lässt, und durch Kleidung und Gebärde die Sinne der Männer aufzupeltschen versteht. Es wirkt moralverletzend, wenn schon der Tanz eines Weibes und die Zurschaustellung ihrer Glieder einen Mann zum Einbrecher und Mörder machen. Dasselbe gilt von der Tanzszene in der Kaschemme, als "sie" auf einer Tischplatte zu Häupten der den Tisch umlagernden Männer tanzt. Die von Lüsternheit verzerrten Gesichter der Zuschauer in Grossaufnahme, ihre gierigen Blicke und ihr gelles Tasten verraten deutlich aufgepeltschte Sinnlichkeit.

III. Gegenwerte, die diese Wirkung aufzuheben oder zu mildern vermöchten, sind nicht erkennbar. Die von dem Vertreter der Ursprungsfirma behauptete Tendenz des Bildstreifens, zu erweisen, dass sinnliche Leidenschaft verderblich wirke, tritt nirgends in einem Masse erkennbar hervor, dass sie auf den normalen Lichtspieltheaterbesucher ausgleichend einzuwirken vermöchte.

Angesichts der damit getroffenen Feststellung einer entsittlichenden Wirkung des Bildstreifens bedurfte es keiner Prüfung, ob demselben auch eine verrohende Wirkung innewohne. Bei Anwendung der §§ 1 Absatz 2 und 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 und des § 3 der Gebührenordnung vom 18. August 1920 war daher, wie geschehen, zu erkennen.

gez. Dr. Seeger.
